

Informationen aus der Geschäftsstelle

Tarifparteien paraphieren Vertrag über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern

Nach drei Verhandlungsrunden mit der Landesregierung haben die Vertreter der dbb-tarifunion (Philologenverband und VBE) und der GEW am Dienstag, dem 20. April den Tarifvertrag über Teilzeitbeschäftigung von Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen **des Landes Sachsen-Anhalt** paraphiert.

Der Vorstand des Philologenverbandes Sachsen-Anhalt begrüßte den Abschluss des Vertrages als „einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Eine größere Zahl junger Lehrerinnen und Lehrer kann eingestellt werden. Für ältere Lehrerinnen und Lehrer wird klar geregelt, unter welchen Rahmenbedingungen sie ihre Arbeitszeit absenken können.“

Der neue Tarifvertrag ergänzt für das Land Sachsen-Anhalt die Regelungen des bestehenden Teilzeitbefristungsgesetzes auf Bundesebene.

Zukünftig kann ein Teilzeitantrag nach zwei verschiedene Möglichkeiten gestellt werden.

1. Möglichkeit: Der Teilzeitantrag wird wie bisher nach dem Teilzeitbefristungsgesetz/ Landesbeamtengesetz (§§ 64, 65) zum 31. Januar des Jahres an das Landesverwaltungsamt (LVwA) gestellt. Diese gilt besonders für die Gruppe der Beamten, aber auch für Angestellte, die weniger als drei Unterrichtsstunden ihrer Arbeitszeit absenken möchten (laut alter Regelung).
2. Möglichkeit: Die Gruppe der Angestellten kann darüber hinaus beim Landesverwaltungsamt für die Schuljahre 2010/11, 2011/12 und für das Schuljahr 2012/13 Teilzeit unter den Bedingungen des Teilzeittarifvertrages Sachsen- Anhalt beantragen (neue Regelung, nur für den Angestelltenbereich).

Wesentliche Punkte des neuen Tarifvertrages über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung des Landes Sachsen-Anhalt:

I. Was ist neu?

Die Vereinbarung von Teilzeit erfolgt **mindestens über eine Reduzierung von drei Wochenstunden**. Die Vereinbarung kann nur einmalig und für die Dauer von höchstens drei Schuljahren bis zum 31. Juli 2013 bewilligt werden.

Antragschluss ist für das Schuljahr **2010/11 der 15. Juni**, für die Schuljahre 2011/12 und 2012/13 der 31. Januar eines jeden Jahres.

Eine Lehrkraft, die im Laufe der Schuljahre 2010/11 bzw. 2011/12 das 58. Lebensjahr vollendet, **kann** Teilzeit bis zum Erreichen einer Altersrente abschließen. Ab dem 60. Lebensjahr **besteht ein Anspruch** auf Teilzeit bis zum Renteneintrittsalter.

II. Kann ein Antrag auf Teilzeit abgelehnt werden?

Der Arbeitgeber kann einen Antrag auf Teilzeit ablehnen, wenn dienstliche Belange dem entgegenstehen. Dienstliche Belange stehen entgegen, wenn das Lehrkräftepotential den fachbezogenen Bedarf landesweit um **mindestens 20 v. H.** unterschreitet. Die Erörterung dieser fachspezifischen Berechnung findet jedes Jahr im Mai mit dem Lehrerhauptpersonalrat statt.

III. Schutz vor Teilabordnungen:

Lehrkräfte, die ihren Beschäftigungsumfang um **mindestens 5 Wochenstunden** reduzieren, können **ohne** ihre Zustimmung nicht stundenweise an anderen Schulen eingesetzt werden.

IV. Entgelt und sonstige tarifliche Leistungen:

Lehrkräfte erhalten von dem Tabellenentgelt und allen sonstigen Entgeltbestandteilen den Teil, der dem Verhältnis ihrer individuellen Arbeitszeit zu der wöchentlichen Tarifarbeitszeit steht.

Einmalzahlungen, die im Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen und vermögenswirksame Leistungen werden nicht gekürzt. Die „Jahressonderzahlung“ gehört nicht zu den tariflichen Einmalzahlungen.

V. Neueinstellungen

Die nach diesem Tarifvertrag entstehenden, reduzierten Beschäftigungsumfänge werden zusätzlich für Neueinstellungen genutzt. Die Neueinstellungen erfolgen in der Regel zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Reduzierung der Beschäftigungsumfänge wirksam wird.

Die Arbeitsbedingungen für Teilzeitbeschäftigte werden durch einen ergänzenden Erlass geregelt. Der Erlass beinhaltet eine detaillierte Auflistung von Möglichkeiten zur optimalen Organisation der verbleibenden Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten. Dazu gehören zum Beispiel unterrichtsarme oder unterrichtsfreie Tage in der Woche sowie eine Regelung für angemessene „Springstunden“ im Verhältnis zur tatsächlichen Arbeitszeit

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte bleiben verpflichtet, außerunterrichtliche Tätigkeiten sowie die Klassenleitertätigkeit in vollem Maße wahrzunehmen.

Ein individuell abgeschlossener Teilzeitvertrag bis zum Rentenalter kann nur im begründeten Einzelfall und auch nur im gegenseitigen Einverständnis gekündigt werden. Der Philologenverband Sachsen-Anhalt wird seine Mitglieder vor Abschluss von Teilzeitverträgen beraten und steht gerne für Informationen zur Verfügung.

Der neue Tarifvertrag kann nach Ablauf der Erklärungsfrist am 01. Juni in Kraft treten und ist bis zum 31.07.2012 befristet.

Bei Bedarf kann der Wortlaut des Tarifvertrages über die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (Teilzeit-TV Schulen LSA) in der Geschäftsstelle des Philologenverbandes angefordert werden.